

ist. Das gilt z. B. für die Abschaffung des Lateins. „Die vom II. Vatikanum gewährte Muttersprachlichkeit der Liturgie erweist sich als äußerst notwendig und segensreich. Man kann sich kaum noch vorstellen, daß diese Errungenschaft erst ein paar Jahre alt ist. Sie war eben längst überfällig.“ (48). Da muß ferner auf das zähe *Ringens* aufmerksam gemacht werden, das das Zustandekommen einzelner Normen begleitete. Die Austeilung der hl. Kommunion in die Hand z. B. wurde zunächst in den einzelnen Diözesen unterschiedlich geregelt (da verboten, dort erlaubt), bevor man sich gemeinsam einigen konnte (vgl. 99 – 103). Schließlich muß noch auf die *Verwirrung* hingewiesen werden, welche einzelne Beschlüsse auslösten. Das wird etwa bei der Reihenfolge von Erstbeichte und Erstkommunion sichtbar: „zunächst *Erstbeichte*, dann *Erstkommunion*, dann wurde die Reihenfolge umgekehrt gehandhabt, und schließlich kehrte man zur ersten Form (*Erstbeichte* – *Erstkommunion*) zurück“ (107). – In seiner abschließenden Beurteilung der teilkirchlichen Gesetzgebung bezüglich der Eucharistiefeier weist B. auf Gefahren infolge der Reformbeschlüsse, auf Gewinne und auf Desiderate für die weitere Reform hin. An *Gefahren* (vgl. 150 f.) werden vermerkt, daß bestimmte und bewährte Formen der Frömmigkeit unterdrückt wurden und daß einzelne Priester sich ihre Liturgie nach „persönlichem Geschmack oder den Wünschen einer Zielgruppe von Gläubigen“ eigenmächtig zurechtstellen. Die *Gewinne* (152 – 160) der Liturgiereform sind vielfältig: Der Wortgottesdienst erhält eine Eigenbedeutung; die Zelebration „versus populum“ beteiligt die Gläubigen enger am heiligen Geschehen; die Muttersprache macht die Messe verständlicher; die sog. Vorabendmesse ermöglicht es allen Gläubigen, am sonntäglichen Gottesdienst teilzunehmen; die Laien haben eine Möglichkeit erhalten, die Eucharistiefeier mitzugestalten; die Gläubigen nehmen nicht nur an der Messe teil, sondern erleben sich als eigene und neue Gemeinde. An *Desideraten* betont B. das Folgende (166 – 177): „In unseren Gottesdiensten muß wieder mehr Begeisterung erweckt werden, die ansteckt, mitreißt, die überzeugt. Überzogene Verbalisierung und hektische, unruhige Aktivierung lassen einen Gottesdienst als zu intellektuell erscheinen“ (166). Ferner wünscht sich B. mehr Spontaneität gegenüber einer „rubrizistischen Steifheit“ (167). Schließlich kann man dem Autor nur zustimmen, wenn er feststellt, daß Stille und persönliches Gebet in der heutigen Messe zu kurz kommen. Überlegungen über die Einheit von Gottesdienst und Leben und über die Basisgemeinden schließen das nützliche Buch von B. ab. – Zwei Anregungen: Man hätte alle Abkürzungen, die im Text verwandt werden, voranstellen sollen; sonst gerät der Leser, der nur die eine oder andere Seite konsultiert, in Schwierigkeiten. Ferner: Das Buch hätte gewonnen, wenn man ihm ein Personen- und Sachverzeichnis beigefügt hätte. – Eine (sehr subjektive?) Bemerkung sei dem Rez. am Schluß noch erlaubt: Wer die detaillierten Bestimmungen der Weltkirche und der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland liest und den durchschnittlichen liturgischen „Betrieb“ in unseren Pfarreien und Klöstern kennt, der stellt einen *Zwiespalt* zwischen der Theorie (= Gesetzgebung) und der Praxis (= Befolgung der Gesetze) fest (vgl. 146 u. ö.). Eine solche Unstimmigkeit besteht zwar immer, scheint aber in der Zeit nach dem Konzil besonders groß zu sein. B. möchte nun in seinem Buch den sog. Untergebenen die Schuld anlasten, wenn diese die liturgischen Regeln nicht kennen oder nicht beobachten. Diese Sicht mag richtig sein, muß aber ergänzt werden; durch die Meinung nämlich, daß es die Flut von Gesetzen und Vorschriften ist, welche ihre Durchführung erschwert. B. zählt in seinem Buch (181 – 189) von 1910 – 1962 vier, von 1963 – 1977 mehr als 150 liturgische Erlasse auf. Weniger an Verordnungen wäre mehr gewesen!

R. Sebott S. J.

Mosiek, Ulrich, *Kirchliches Eherecht. Mit dem Entwurf der CIC-Reformkommission* (rombach hochschul paperback 5). 5. Aufl. neu bearb. von Hartmut Zapp. Freiburg: Rombach 1981. 301 S.

Das Eherecht von Mosiek, das in 1. Aufl. 1968 erschien, ist im deutschen Sprachraum zu dem kirchlichen Eherecht *schlechthin* geworden, dessen Vorzüge hier nicht wiederholt werden müssen. Es erlebte eine 2. Aufl. in 1972 und eine 3. in 1976. Kurz vor seinem Tod am 12. Februar 1978 betraute der Freiburger Kirchenrechtler seinen langjährigen Mitarbeiter Hartmut Zapp, das Lehrbuch des Eherechts weiterzuführen. Dieses erschien zunächst als unveränderter Nachdruck in 4. Aufl. in 1979. Unverändert

wohl auch deshalb, weil man nicht wußte, wann der neue Codex Iuris Canonici erscheinen würde. Da dieser aber auf sich warten läßt, das Eherecht von Mosiek aber weiter gefragt ist, entschlossen sich H. Zapp und der Verlag Rombach zu einer Neubearbeitung. An der Grundkonzeption des Lehrbuches wurde nichts geändert, nur wurde das Werk wesentlich gekürzt (von 356 auf 238 Seiten). Die Streichungen gehen vor allem auf die Literaturlisten, die den einzelnen Paragraphen des Buches beigegeben sind, aber auch auf den Text, der nun sehr gestrafft erscheint. Die Streichungen im Text möchte man hier und da bedauern, denn nun ist der Inhalt fast zu knapp dargestellt. Beigefügt (239–291) ist dem Lehrbuch, das weiterhin der Systematik des CIC von 1917 folgt, der Entwurf der Reformkommission vom 2. 2. 1975 samt der Überarbeitung dieses Schemas. Nützlich ist dabei vor allem die Übersetzung ins Deutsche. So liegt also der Mosiek in neuem Gewand vor und wird sicherlich weiterhin seinen guten Dienst tun.

R. Sebott S. J.

Höffe, Otfried, u. a., *Johannes Paul II. und die Menschenrechte. Ein Jahr Pontifikat*. Freiburg (Schweiz): Universitätsverlag 1981. 238 S.

„Die Entstehung und Entwicklung der Menschenrechte stellen einen einmaligen Abschnitt in der Geschichte der Ideen und Institutionen dar . . . Doch muß man sich fragen: handelt es sich dabei um einen absoluten Beginn, um ein erstes Erwachen des sittlichen Bewußtseins im Recht und in der Politik, oder sind die Erklärungen, Veränderungen und neuen Wege, die die Menschenrechte für Recht und Staat sowie das gesellschaftliche Leben geöffnet haben, nicht vielmehr Ausdruck der traditionellen Ideale von Freiheit und Gerechtigkeit, die im griechischen, römischen und christlichen Denken entwickelt worden sind?“ (7). Wenn dem so ist, dann haben die christlichen (hier die katholische) Kirchen allen Anlaß, sich für die Menschenrechte einzusetzen. Dies betonen die Autoren und weisen dabei auf die Lehre hin, die Johannes Paul II. in seinem ersten Amtsjahr verkündet hat. O. Höffe untersucht die Stellungnahmen des Papstes unter ethischen und sozialphilosophischen Gesichtspunkten (15–35). A. Macheret bietet einen Überblick über die Problematik der Menschenrechte unter politischen und juristischen Aspekten (36–59). C.-J. Pinto de Oliveira beschreibt die theologische Originalität der Botschaft Johannes Pauls II. hinsichtlich der Menschenrechte (60–91). Auswahl und Ordnung der päpstlichen Texte (95–214) stammen von *Cb. de Habicht*. Eine Biographie des Papstes, dessen Bibliographie, das chronologische Verzeichnis seiner Stellungnahmen und ein Sachregister (215–238) schließen das gelungene Buch ab.

O. Höffe behandelt in seinem Beitrag vor allem die Tatsache, daß die Menschenrechte früher in der Kirche abgelehnt wurden und daß sie heute zwar für Christen (und Nichtchristen) gefordert werden, daß sie aber innerkirchlich keine Rolle spielen. „Die Stellungnahmen der Päpste des 19. Jh.s zu den Menschenrechten waren, wie es in einer neueren Studie der päpstlichen Kommission *Justitia et Pax* selbst heißt, von ‚Vorsicht und Ablehnung, ja manchmal sogar von offener Feindschaft und Verurteilung‘ gekennzeichnet“ (18). Inzwischen hat das Zweite Vatikanische Konzil in seiner Erklärung über die Religionsfreiheit die Menschenrechte (genauer: einige von ihnen) gebilligt. Was nun ansteht, wäre die Anerkennung der Menschenrechte *in* der Kirche. Denn diese hat neben ihrer religiös-charismatischen Seite auch deutliche Aspekte einer politisch-sozialen Institution. Insofern dies für die Kirche zutrifft, steht sie auch unter den Kriterien, die sie selbst für alle politisch-sozialen Institutionen aufstellt, nämlich unter den Prinzipien der Gerechtigkeit und ihrer neuzeitlich-zeitgenössischen Konkretisierung in den Menschenrechten (vgl. 34). „Das aber heißt: Die Menschenrechte sind nicht bloß – wie in fast allen Verlautbarungen Johannes Pauls II. – ein Thema für sittlich-politische Stellungnahme der Kirche gegenüber anderen. Sie sind ebenso und zunächst ein Maßstab zur Beurteilung gegebenenfalls zur Veränderung der innerkirchlichen Strukturen und des kanonischen Rechts“ (35).

A. Macheret, ein Völkerrechtler, analysiert die internationalen, kontinentalen und regionalen Erklärungen, Abkommen, Vereinbarungen und Verträge und informiert über die Fortschritte, die die Anerkennung der Menschenrechte in der ganzen Welt macht. Dann kommt aber auch er auf die Tatsache zurück, daß in der katholischen Kirche das feierliche Bekenntnis erhabener Lehren oft Hand in Hand ging mit offenkundigen Verletzungen der Menschenwürde (vgl. 54 ff.). Und er stellt einen Katalog